



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. September 2013
(OR. en)**

13614/13

PECHE 375

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 12146/13 PECHE 317 RESTREINT UE/EU RESTRICED - COM(2013) 514 final

Betr.: Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe aufzunehmen
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. Juli 2013 eine Empfehlung zur Genehmigung der Eröffnung von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über ein neues Protokoll zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen unterbreitet. Das geltende Protokoll läuft am 12. Mai 2014 aus. Die Kommissionsdienststellen möchten die Verhandlungen Mitte Oktober 2013 aufnehmen.
2. Die Gruppe "Interne und externe Fischereipolitik" hat die Empfehlung in ihren Sitzungen vom 5. und 12. September 2013 erörtert. Die französische und die niederländische Delegation haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Die schwedische und die britische Delegation haben allgemeine Vorbehalte eingelegt. Die niederländische und die britische Delegation betonten, dass im Evaluierungsbericht eine Reihe negativer Punkte vermerkt worden war.

3. Die Gruppe hat sich auf den Entwurf eines Mandats für die Aufnahme von Verhandlungen sowie auf Verhandlungsrichtlinien (siehe Dokument ST 13624/13 PECHÉ 377) verständigt.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte somit die auf Gruppenebene erzielte Einigung bestätigen und dem Rat vorschlagen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen
 - den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen sowie die Verhandlungsrichtlinien (Dok. 13624/13 PECHÉ 377) annimmt;
 - im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung beschließt, dass der Beschluss nicht veröffentlicht wird;
 - feststellt, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck eine Papierfassung des Beschlusses einschließlich der Verhandlungsrichtlinien übermittelt wird;
 - die im Addendum enthaltene Erklärung der Kommission in das Ratsprotokoll aufnimmt.